

SATZUNG DES VEREINS UNABHÄNGIGER INDUSTRIELLER UND UNTERNEHMER E.V. (MÜSIAD MÜNCHEN / BAYERN) vom 30.09.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein Unabhängiger Industrieller und Unternehmer e.V. – MÜSIAD München / Bayern“.
- (2) Der Verein wird beim zuständigen Amtsgericht in München eingetragen. Es führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein führt Kurse und Seminare zur Förderung von Jungunternehmern und Führungskräften durch.
- (4) Der Verein organisiert Tagungen, Exkursionen und Ausstellungen um die branchenbezogenen und branchenfremden Interessen seiner Mitgliedsunternehmer im Wirtschafts-, Kultur-, Politik- und allgemeinen Gesellschaftsleben zu unterstützen.
- (5) Der Verein informiert seine Mitglieder über den Stand und die jeweiligen Änderungen im wirtschaftsrechtlichen Bereich, in globalen und regionalen Fragen sowie in allen spezifischen Angelegenheiten der Wirtschaft, Bildung, Politik und Kultur.
- (6) Der Verein fördert Kontakte und Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern sowie zu möglichst vielen anderen, mit Fragen der Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Bildung, Politik und Kultur befassten Institutionen, Personen, Organisationen und zuständigen Behörden.
- (7) Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder ideologischen Ziele.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Eröffnung der Vereinszwecke werden durch folgende Einnahmen aufgebracht:
 1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 2. Spenden und Schenkungen
 3. Seminar-, Konferenz- und Reiseveranstaltungsgebühren
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind natürliche und juristische Personen mit uneingeschränkten satzungsmäßigen Rechten und Pflichten.

- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können auch Unternehmervereine erwerben, die die Satzungszwecke des MÜSIAD anerkennen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Bewerber muss von mindestens zwei Vereinsmitgliedern vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird dem Vorstand mit 2/3-Mehrheit vergeben. Ehrenmitglieder haben jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt jeweils zum ersten Tag des Monats. Die Mitgliedsbeiträge für den Monat des Eintritts sind voll zu entrichten.

§ 5 Mitgliedbeiträge

- (1) Bei Aufnahme hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Die Mitglieder haben Monatsbeiträge zu entrichten.
- (3) Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Ermäßigung kann in Ausnahmefällen gewährt werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Anträge auf Ermäßigung müssen an den Vorstand schriftlich mittels elektronischer Post, Fax oder eingeschriebenem Brief gerichtet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod oder Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Austritt kann mit einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erfolgen, wobei die aus der bisherigen erworbene Rechte und Pflichten während der Kündigungsfrist erhalten bleiben. Die Mitgliedschaft endet erst zum Austrittsdatum.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung des Beitrags zwei Monate im Rückstand ist. Hierzu bedarf es kein Mahnschreiben. Die Streichung ist mit dem Mitglied schriftlich mittels elektronischer Post, Fax oder eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Beratungsrat

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Beschlussfassung für die Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes

- Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
 - Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichts- und Beratungsrats.
 - Falls erforderlich, Neufestsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedbeiträge und Aufnahmegebühr.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung, vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte von Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist oder mittels elektronischer Post und Fax versandt wird.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder Antrag hierauf stellen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Bei den Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung, die sich zusammensetzt aus:
- Einem Vorsitzenden
 - Zwei Protokollführern
 - Zwei Stimmenzählern
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können ihr Stimmrecht anderen Mitgliedern durch schriftliche Vollmacht übertragen.
- (9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (10) Die Protokolle werden von der Versammlungsleitung geführt und unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben ordentlichen und zwei Ersatz-Mitgliedern:
- Dem Vorsitzenden
 - Zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Den weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu Neuwahlen des Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstands eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden spätestens dreißig Tage nach der Mitgliederversammlung auf einer konstituierenden Sitzung des Vorstandes gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Alle Verwaltungsaufgaben, die nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, hat der Vorstand zu erledigen. Insbesondere:
- Die Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

- Die Vorbereitung und Einberufung jeder Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung und ihre eventuelle Ergänzung.
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Gemeinsam mit dem Beratungs- und Aufsichtsrat die Prüfung der Rechtswirksamkeit aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ausführung dieser Beschlüsse
 - Die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten, sowie deren Beaufsichtigung
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung mit 2/3 Mehrheit einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist ein Angestellter des Vereins, und für seine Beschäftigung gelten allgemeine Geschäftsbedingungen. Der Geschäftsführer ist als selbstverständliches Vorstandsmitglied anzusehen. Er nimmt an Vorstandssitzungen und den Sitzungen des Beratungs- und Aufsichtsrats teil, verfügt jedoch über kein Stimmrecht. Er kann, wenn erforderlich, an Fachausschüssen teilnehmen. Der Geschäftsführer kann im Namen des Vereins Pressemitteilungen machen, Berichte erstellen, Schreiben verfassen, Kontakte zu öffentlichen und zivilen Einrichtungen aufbauen sowie Dienstreisen unternehmen. Näheres hierzu in einem Arbeitsvertrag zu regeln, den Anweisungen des Vorstandes hat der Geschäftsführer Folge zu leisten.
- (6) Der Vorstand kann Fachausschüsse gründen, an denen alle Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt sind. Über die Zahl der Mitglieder in den Fachausschüssen entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat berichtspflichtig.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Für sie besteht keine Pflicht zur Vereinsmitgliedschaft. Ihre Amtszeit endet gemeinsam mit dem Vorstand. Sie berichten jährlich der Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Aufsichtsrat sind folgende Aufgaben zugewiesen:
- Überprüfung der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - Überprüfung der satzungsmäßigen Verwendung von Vereinsmitteln
 - Überprüfung der satzungsmäßigen Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten

§ 11 Beratungsrat

- (1) Der Beratungsrat besteht aus mindestens drei höchstens acht Mitgliedern, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
- (2) Die Mitglieder des Beratungsrats werden auf der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Für sie besteht keine Pflicht zur Vereinsmitgliedschaft. Ihre Amtszeit endet gemeinsam mit dem Vorstand.

§ 12 Schiedsgericht

Bei jeglichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern wird ein Schiedsgericht einberufen. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht bestimmen die Konfliktparteien.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur dann bestimmt werden, wenn eine sinnngemäße Zweckerfüllung nicht mehr möglich erscheint.
- (2) Es muss zwecks der Auflösung des Vereins eine Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten ordentlichen Mitglieder vertreten sein. Mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit kann diese Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins entscheiden.
- (3) Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der gesamten ordentlichen Mitglieder anwesend, so wird frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmzahl, einen Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit fassen. Auf diesen Punkt muss auf der Einladung besonders hingewiesen werden.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.